

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Stadt/ Gemeinde / Amt **Schipkau**

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan **Bebauungsplanes Nr. 1-2023 „Gewerbegebiet Autohof Klettwitz“**
(frühzeitige Beteiligung lt. § 4 Abs. 1 BauGB)

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 25.04.2025

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz

Absender: Gewässerverband
 Kleine Elster - Pulsnitz
 Finsterwalder Straße 32 a
 03249 Sonnewalde

Datum: 25.03.2025
Tel.: 035323 / 637-0
Fax: 035323 / 637-25
Bearbeiter: Frau Mittelstädt
Az.: V/5.2-2554

(bitte immer angeben!)

Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachspezifischer Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

...

2. Rechtsgrundlage:

...

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

...

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

...

- Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

bezüglich unserer Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den damit verbundenen Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse u. a. über die uns bekannten örtlichen hydrologischen Verhältnisse geben wir, nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben, nachfolgend Stellung ab.

Das Plan- / Bauvorhaben grenzt im Osten direkt an die **Pöbnitz** und durch das Plangebiet verläuft der **Dorfgraben Klettwitz**, beides sind Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.

In der Planung fehlt die Ausweisung des beidseitig festgelegten mindestens 5,0 Meter breiten Gewässerrandstreifen (von Böschungsoberkante gemessen) nach § 38 WHG und § 77a BbgWG.

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Gleichzeitig dient dieser beidseitig festgelegte, mindestens 5,0 Meter breite Gewässerrandstreifen (von Böschungsoberkante gemessen) als Unterhaltungstrasse für die Gewässer. Einer Bebauung, Bepflanzung und Einfriedung des festgelegten, mindestens 5,00 Meter breiten Gewässerrandstreifens ist zu unterlassen. Er sollte jederzeit durchgehend befahrbar sein.

Unter Beachtung unsere Hinweise und Forderungen stimmen wir der Planung zu.

Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

- Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB:

...

- Es liegen folgende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, vor und sind in der Anlage beigefügt.

...

B. Mittelstädt

25.03.2025

Datum

Mittelstädt
SB-KL